

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)
Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung, Grundnutzung: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.18a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonsti Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 -BauGB-
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Nachharlanche Obernammen and Nemizerenhangen	
	Richtfunkstrecke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit 20 m Schutzstreifen
	Vorhandener Knick (innerhalb des Geltungsbereichs) geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG
	Vorhandener Knick (außerhalb des Geltungsbereichs) geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG
	Vorhandenes Kleingewässer (innerhalb des Geltungsbereichs) geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG
	Vorhandenes Kleingewässer (außerhalb des Geltungsbereichs) geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG
	Vorhandenes Feldgehölz (innerhalb des Geltungsbereichs)
	Vorhandenes Feldgehölz (außerhalb des Geltungsbereichs)
	Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung, Grundnutzung: Fläche für die Landwirtschaft (außerhalb des Geltungsbereichs)

Darstellung ohne Normcharakter



Vorhandene Windenergieanlage



Abzubauende Windenergieanlage



Geplante Windenergieanlage (ohne exakte Standortfestlegung)



Baugrenze gemäß B-Plan 3 "Windpark Osterrade" der Gemeinde Bovenau

Text (Teil B)

1. Art der Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen sind neben der Errichtung von Windenergieanlagen auch die für diese Anlagen notwendigen Nebenanlagen und teilversiegelte Erschließungswege zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung und Stellung der baulichen Anlagen

- (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
- 2.1 Windenergieanlagen sind nur mit einer Gesamthöhe von mindestens 130 m und maximal 150 m über Grund zulässig.
- 2.2 Die Windenergieanlagen sind mit allen Bestandteilen (einschließlich der Rotorblätter) nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

3. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 3.1 Die Tageskennzeichnung ist nur mit einem weiß blitzenden Feuer in Verbindung mit der Installation eines Sichtweitenmessgerätes zulässig.
- 3.2 Für die Nachtkennzeichnung ist nur das Feuer "W, rot" in Verbindung mit einem Sichtweitenmessgerät zulässig.

4. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a Abs. 3 BauGB)

4.1 Die Bereitstellung des außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Ausgleichs wird nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Bovenau und den Betreibern des Windparks geregelt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)

- 5.1 Zu allen vorhandenen, gesetzlich geschützten Biotopen auch außerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Abstände einzuhalten:
 - mit den Wegen und Kranstellflächen mindestens 3 m,
 - mit den Fundamenten mindestens 10 m.
- 5.2 In den Teilbereichen 2 bis 4 sind naturnahe Laubwaldflächen bzw. naturnahe Gehölzstreifen mit standortheimischen Gehölzen zu entwickeln. Hierzu sind 70 % der Fläche mit mindestens 5.000 Pflanzen je ha zu beplanzen. 30 % der Fläche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sind mindestens 1 2 jährige Sämlinge zu verwenden. Die Flächen sind mit einem mindestens 2 m hohen Wildschutzzaun zu umgeben.
- 5.3 Im Teilbereich 5 ist eine naturnahe Laubwaldfläche mit standortheimischen Gehölzen zu entwickeln. Hierzu sind 70 % der Fläche mit mindestens 5.000 Pflanzen je ha zu beplanzen. 30 % der Fläche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sind verpflanzte Sträucher und Heister mit einer Höhe von mindestens 100 125 cm Sämlinge zu verwenden. Die Fläche ist mit einem mindestens 2 m hohen Wildschutzzaun zu umgeben.







